

Erläuterungen zur 1. Novelle der Post-Erhebungs-Verordnung 2019

Allgemeiner Teil

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass im Hinblick auf Änderungen des Postmarktes sowie geänderte Anforderungen bei Berichts- und Auskunftspflichten auf EU-Ebene eine Novelle der Post-Erhebungs-Verordnung geboten erscheint. Beispiele für Berichtspflichten sind Auskünfte im Zuge der Studie „Main Developments in the Postal Market“ der Europäischen Kommission, der jährliche Postal Statistics Questionnaire der Europäischen Kommission (Art. 22a der Postdiensterrichtlinie), Berichte an den durch Artikel 21 der Postdiensterrichtlinie eingerichteten Ausschuss (Postal Directive Committee – PDC) sowie an die durch den Beschluss der Europäischen Kommission (2010/C217/07) eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP). Hinzu kommen Anregungen des Rechnungshofes im Zuge der Prüfung „Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst“ (abrufbar unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_2022-2_Post_AG.pdf) und die Notwendigkeit, in Zusammenhang mit der Handhabung von Beschwerden zu Postdiensteanbietern über bessere Informations- und Entscheidungsgrundlagen zu verfügen.

Die vorliegende Novelle sieht daher neben gewissen Erleichterungen in Bezug auf die Frequenz der Erhebungen zusätzliche Datenabfragen hinsichtlich Erstzustellquote, Paketboxen, verloren gegangenen Sendungen, Anzahl von Beschwerden und Kennzahlen zu Nachhaltigkeit vor.

Besonderer Teil

Zu § 2:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es hinsichtlich der für die Mindestanzahl heranzuziehenden Personen immer wieder zu Unklarheiten gekommen ist, weshalb im Zuge dieser Novelle eine entsprechende Klarstellung erfolgt.

Darüber hinaus wurde im neu eingefügten Abs. 2 klargestellt, wie mit Postdiensteanbietern umzugehen ist, die ihre Tätigkeit während des Jahres aufnehmen. Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang nur jene vollen Monate, in denen die Tätigkeit als Postdiensteanbieter ausgeübt wurde.

Zu § 7 Abs. 2:

Um die Datenerhebung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und den Erhebungsaufwand für die Postdiensteanbieter möglichst gering zu halten, werden dort, wo sich in der Praxis gezeigt hat, dass Quartalswerte nicht unbedingt notwendig und zielführend sind, nur noch Jahreswerte erhoben. Die Spezifikationen, welche Werte als Quartals- und welche als Jahreswerte zu erheben sind, finden sich in den Anlagen.

Zu den Anlagen

Zu Anlage 1

Die Unterscheidung in Priority und Non-Priority Briefsendungen wird ebenso wie die Zustellorte von Brief- und Paketsendungen vermehrt in Fragebögen der Europäischen Kommission abgefragt und dient der Beobachtung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung. Daher müssen diese Kennzahlen in ausreichenden Granularität verfügbar sein.

Eine Hinterlegung an der Wohnadresse aufgrund einer erteilten Abstellgenehmigung fällt unter die Kategorie „Adresse“. Unter „Paketbox“ wird eine an einer anderen als der Empfangsadresse befindliche, automatisierte Abholstation verstanden.

Auch die Anzahl an verloren gegangenen Sendungen wird immer wieder in nationalen und internationalen Anfragen nachgefragt, so zB auch durch den Rechnungshof im Rahmen der Prüfung „Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst“.

Unter verloren gegangenen Sendungen sind jene Sendungen zu verstehen, deren Verbleib ungeklärt ist. Nicht darunter fallen unzustellbare und unanbringliche Sendungen.

Zu Anlage 2

Im Sinne der Beschränkung von Datenerhebungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß werden einige Erhebungen von Quartalswerten auf Jahreswerte umgestellt (siehe auch Erläuterungen zu § 7 Abs. 2)

Zu Anlage 3

Bezüglich der Abholstationen wird eine Unterscheidung in offene und geschlossene Systeme immer wichtiger, Informationen hierzu sind für eine Marktbeobachtung nach aktuellem Stand unerlässlich.

Die Anzahl an Beschwerden bei Postdiensteanbietern ist eine wichtige Information zur Beobachtung der Marktentwicklung; darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang regelmäßig Nachfragen insbesondere der Europäischen Kommission. Dazu müssen Daten der Postdiensteanbieter zu den bei ihnen eingegangenen Beschwerden nach unterschiedlichen Beschwerdekategorien erhoben werden. „Andere Sendungen“ sind zB adressierte Werbesendungen, unter „sonstige Beschwerdegründe“ fallen vor allem Empfängerbeschwerden.

Zu Anlage 7

Auch auf den Postmärkten spielen Aspekte der Nachhaltigkeit eine zunehmend bedeutende Rolle. Dieses Thema rückt vermehrt in den Fokus des öffentlichen Interesses und ist aus dem Bereich des Postwesens nicht mehr wegzudenken. Auf Grundlage des „Green Deal“ Schwerpunktes der Europäischen Kommission werden daher im Bereich Nachhaltigkeit immer mehr Anforderungen an die Regulierungsbehörden gestellt. Um die erforderlichen Daten für internationale Erhebungen zur Verfügung stellen und die Marktentwicklung in diesem Bereich besser einschätzen zu können, müssen Daten in diesem Bereich im Rahmen der PEV erhoben werden.